

VM1-W-VPV-Dr.H/Ry

10.12.2021

COVID-19: Ausdruck COVID-Impfzertifikate

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben von Juli 2021 mitgeteilt haben, hat die ÖGK den im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzten, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie den selbständigen Ambulatorien für die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs 4 Epidemiegesetz 1950 ein Honorar in Höhe von drei Euro zu bezahlen.

Durch eine Anfang Dezember kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde nunmehr die Grundlage für die Verrechenbarkeit des **Ausdrucks eines Impfzertifikats über eine Auffrischungsimpfung** geschaffen, der ebenfalls mit **drei Euro** honoriert wird. Die Abrechnung erfolgt über die neue Abrechnungsposition **COVDA** und ist rückwirkend seit 1. September 2021 möglich.

In **Beilage 1** haben wir für Sie die Details und Abrechnungsmodalitäten zusammengefasst und dabei die aktuellen Änderungen mit einer Unterstreichung hervorgehoben.

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und SVS.

Details zum Ausdruck von COVID-Impfnachweisen

(Stand 06.12.2021)

- **Berechtigte Leistungserbringer:** die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien
- **Beginn der Verrechenbarkeit:** Die grundsätzliche Möglichkeit der Verrechenbarkeit besteht seit 19.05.2021 (rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung). Im Detail ist hinsichtlich Beginn und Ende der Verrechenbarkeit je nach Art des Ausdrucks zu differenzieren – siehe unten Punkt „Anzahl der maximal zu honorierenden Ausdrücke je Quartal“.
- **Berechtigte Leistungsbezieher:** Voraussetzung der Abrechnungsfähigkeit mit der ÖGK ist, dass die Person, deren Nachweis ausgedruckt wird, bei der ÖGK krankenversichert oder als Angehöriger anspruchsberechtigt ist.
- **Honorierung:** Die Höhe des Honorars ist unmittelbar im Gesetz festgelegt und beträgt sowohl für den Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass als auch für die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs 4 Epidemiegesetz 1950 jeweils drei Euro.
- **Verrechnungsausschluss:** Das Honorar gebührt nur dann, wenn vom Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen am selben Tag beim jeweiligen Leistungserbringer keine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde. Das Bundesministerium hat klargestellt, dass auch COVID-19-Impfungen und COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen sind und damit eine Verrechnung eines Ausdrucks am selben Tag ausschließen.
- **Anzahl der maximal zu honorierenden Ausdrücke je Quartal:** Gemäß Verordnung ist maximal ein Ausdruck pro Monat und Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen möglich. Konkret ist folgendes Stufenmodell vorgesehen:
 - Im **zweiten Quartal** des Jahres 2021 gebührt pro Monat je Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen das oben angeführte Honorar für
 1. maximal einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 möglich ist, **oder**
 2. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die erste Impfung gegen SARS CoV 2, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats für die zweite Impfung möglich ist, **oder**
 3. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die zweite Impfung gegen SARS CoV 2.
 - Im **dritten Quartal** des Jahres 2021 gebührt pro Monat je Versicherten bzw. je anspruchsberechtigten Angehörigen das oben angeführte Honorar für
 1. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die erste Impfung gegen SARS CoV 2, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats für die zweite Impfung möglich ist, **oder**
 2. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die zweite Impfung gegen SARS CoV 2.
 - Im vierten Quartal des Jahres 2021 und im ersten Quartal des Jahres 2022 gebührt pro Monat je Versichertem bzw. je anspruchsberechtigten Angehörigen das oben angeführte Honorar für die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats für die zuletzt erfolgte Impfung gegen SARS-CoV-2.

Darüber hinaus gebührt das oben angeführte Honorar auch für Impfzertifikate für eine weitere, über die zweite Impfung hinausgehende, Impfung gegen SARS-CoV-2, die im September 2021 ausgestellt wurden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Ausdrucke aus dem Elektronischen Impfpass sind nur im zweiten Quartal 2021 verrechenbar und auch nur solange noch kein Ausdruck eines Impfzertifikats technisch möglich war.
 - Nach Auskunft des Bundesministeriums ist der Ausdruck von Impfzertifikaten ab 22.06.2021 möglich. Ab diesem Stichtag ist daher nur noch der Ausdruck von Impfzertifikaten verrechenbar.
 - Verrechenbar ist immer nur der „Letztstand“. Wenn bereits die zweite Impfung erfolgt ist, kann der Ausdruck des ersten Impfzertifikats nicht mehr verrechnet werden.
- **Abrechnung:**
 - **Vertragspartner** verrechnen die Ausdrucke über folgende Abrechnungspositionen:
 - **COVID1** = Erstes Impfzertifikat
 - **COVID2** = Zweites Impfzertifikat
 - **COVID3** = Ausdruck e-Impfpass
 - **COVIDA** = Ausdruck Impfzertifikat Auffrischungsimpfung
 - **Wahlärzte/Nichtvertragspartner** müssen die Ausdrucke COVID1, COVID2, COVID3 und COVIDA zum selben, gesetzlich festgelegten Tarif direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen. Die Abrechnung erfolgt wie bei den COVID-Impfungen: Der ÖGK sind quartalsweise die Einzelleistungen mittels Excel-Vorlage sowie Sammelabrechnungen elektronisch zu übermitteln.
- Private Zuzahlungen sind (auch für Wahlärzte) unzulässig.
- Für Vertragsärzte ist bei der Verrechnung überdies Folgendes zu beachten:
- Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-Card zu stecken.
 - Für den Ausdruck dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist für die Verrechnung die Scheinart 9 auszuwählen. Werden hingegen zusätzlich Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht, so ist der Ausdruck nicht zusätzlich verrechenbar (siehe oben Punkt „*Verrechnungsausschluss*“).
- **Geltungsdauer:** Die geltende Verordnung regelt nur die Verrechnung von Ausdrucken im zweiten, dritten und vierten Quartal 2021 sowie im ersten Quartal 2022.